
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber will dem Amateursportprinzip Rechnung tragen und hat für **Organisationsleistungen von Dachverbänden** eine spezielle Regelung eingeführt, die wir Ihnen vorstellen. Haben Sie sich vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Der **Steuertipp** fasst zusammen, wann Sie vom **Übungsleiter-Freibetrag** Gebrauch machen können.

Gesetzgebung

Organisationsleistungen von Sportdachverbänden bald steuerbefreit

Der Gesetzgeber hat eine spezielle Regelung für Organisationsleistungen von Dachverbänden anlässlich sportlicher Veranstaltungen ihrer Mitgliedsvereine eingeführt. Sie ist in letzter Sekunde in das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingefügt worden. Nach der Neuregelung, die jedoch erst am 01.01.2021 in Kraft tritt, sind auch diese organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbands ein **Zweckbetrieb**. Voraussetzung hierfür ist, dass an der sportlichen Veranstaltung überwiegend (das heißt zu mehr als 50 %) Amateursportler teilnehmen.

Nicht zu den Amateuren gehören die „**Lizenzsportler**“ einer Liga. So ist beispielsweise im

Fußballsport Lizenzspieler, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrags betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrags mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Der Begriff des „Lizenzsportlers“ beschreibt also einen Status unabhängig von vereinbarten oder erhaltenen Zahlungen. Bei Sportarten mit Ligabetrieb werden alle sportlichen Veranstaltungen, zum Beispiel alle Spiele einer Saison, einer Liga gesetzlich als eine einheitliche sportliche Veranstaltung betrachtet. Bereits zu Beginn der Saison ist daher eine Einschätzung darüber möglich, ob am Ligabetrieb überwiegend Amateursportler oder Lizenzsportler teilnehmen. Damit ist für die beteiligten Sportdachverbände bereits zu Saisonbeginn einschätzbar, ob ihre organisatorischen Leistungen steuerbegünstigt sind oder nicht.

Hinweis: Organisatorische Leistungen der Sportdachverbände können also ab 2021 liga-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Organisationsleistungen von Sportdachverbänden bald steuerbefreit..... 1
- ☑ **Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können 2
- ☑ **Ehrenamt:** Übungsleiter-Freibetrag erfordert pädagogische Ausrichtung..... 2
- ☑ **Kooperation:** Achten Sie auf die Formulierungen in Ihren Verträgen! 3
- ☑ **Mitbestimmungsrechte:** Darf der Betriebsrat beim Übungsleiter-Freibetrag mitreden? 3
- ☑ **Extremismus:** Erwähnung im Verfassungsschutzbericht gefährdet die Gemeinnützigkeit 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann können Sie vom Übungsleiter-Freibetrag Gebrauch machen? 4

weise dem Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2008 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2008. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2019 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2013 Anfang 2019 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicher-

stellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrücke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Datenschutz-Grundverordnung drastische Bußgelder drohen können.

Ehrenamt

Übungsleiter-Freibetrag erfordert pädagogische Ausrichtung

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren Tätigkeiten können **bis zu 2.400 € pro Jahr** steuerfrei bezogen werden. Die Gewährung dieses Übungsleiter-Freibetrags erfordert nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit.

Geklagt hatte eine Pensionärin, die ehrenamtlich als Versichertenberaterin und Mitglied eines Widerspruchsausschusses einer Rentenversicherung tätig war. Für diese Tätigkeiten hatte sie 2012 eine Entschädigung von 7.788 € erhalten, von der sie den Übungsleiter-Freibetrag abziehen wollte. Sie argumentierte, dass sie als „Betreuerin“ tätig sei, da sie hilfsbedürftige Personen zu bestehenden Rentenansprüchen berate. Also gehe es um **Wissensvermittlung**, so dass ihre Tätigkeit pädagogisch geprägt sei.

Der BFH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Sowohl eine begünstigte Tätigkeit als Betreuerin als auch eine gesetzlich begünstigte „vergleichbare Tätigkeit“ setzen eine pädagogische Ausrichtung und einen direkten persönlichen Kontakt zu den betreuten Menschen voraus. Die Tätigkeit als Versichertenberaterin ist laut BFH nicht pädagogisch ausgerichtet, weil sie letztlich nur die Unterstützung bei Vermögens- und Finanzfragen umfasst; im Vordergrund steht dabei nicht die **Förderung der geistigen Fähigkeiten**. Auch die Tätigkeit im Widerspruchsausschuss der Rentenversicherung lasse sich nicht unter den Übungsleiter-Freibetrag fassen, weil sie zur Selbstverwaltung der Versicherung gehöre und ebenfalls keinen pädagogischen Charakter habe.

Hinweis: Der BFH hat der Pensionärin für ihre Tätigkeiten nur die niedrigere Ehrenamts-pauschale (derzeit 720 € pro Jahr) zugestanden, die weiter gefasst ist und für zahlreiche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich gilt (z.B. für Vereinskassierer, Platzwarte, Amateurschiedsrichter). Diese Pauschale darf allerdings auch bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal pro Jahr abgezogen werden.

Kooperation

Achten Sie auf die Formulierungen in Ihren Verträgen!

Wenn ein Verein Aufgaben für Dritte wahrnimmt, deren Sportstätten er nutzen darf, sind wasserdichte vertragliche Regelungen hilfreich. Diese Erfahrung kann ein Verein für Hochschulsport bestätigen, der vor das Verwaltungsgericht Bremen (VG) gezogen ist.

Der gemeinnützige Verein hatte aufgrund einer **Kooperationsvereinbarung** für die Universität Bremen den Hochschulsport organisiert und erhielt dafür von dieser eine Förderung. Im Gegenzug verpflichtete sich die Universität dazu, dem Verein die Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Deren Pflege und Unterhaltung oblag der Universität. Als im „Studiobad“ die Chlordosierungsanlage ausfiel, weigerte sich die Universität, die Reparaturkosten zu tragen, und schloss das Bad zwei Monate später. Die Kooperationsvereinbarung verpflichtete sie nicht, unverhältnismäßig hohe Sanierungskosten zur Betreibung der Sportstätten zu tragen. Eine Wiedereröffnung des Bades sei wegen der damit verbundenen Kosten nicht möglich. Der Antrag des Vereins auf Eilrechtsschutz hatte Erfolg. Laut VG hat der Verein aus der Kooperationsvereinbarung mit der Universität einen Anspruch auf Überlassung des Studiobades in einem betriebssicheren Zustand.

Nach Ansicht des VG lag ein wirksamer **öffentlich-rechtlicher Vertrag** vor, nach dem die Universität verpflichtet war, das Schwimmbad instandzusetzen. Das ergebe sich direkt aus dem Begriff der „Unterhaltung“. Der Verein habe davon ausgehen dürfen, dass die Universität ihm die Erhaltung der ihm überlassenen Sportstätten bis zum Ende der Vertragslaufzeit zusichere und das Risiko bis dahin notwendig werdender Instandsetzungsmaßnahmen übernehme. Die erforderlichen Investitionen stünden nicht in einem groben Missverhältnis zum Anspruch des Vereins auf Vertragserfüllung. Der Verein habe nachweisen können, dass ihm durch die Schließung des Bades ein erheblicher Teil seiner Einnahmen entgehen würde.

Mitbestimmungsrechte

Darf der Betriebsrat beim Übungsleiter-Freibetrag mitreden?

Wenn es in Ihrem Verein einen Betriebsrat gibt, wissen Sie, dass man sich manchmal über Zuständigkeiten streiten kann. Darf der Betriebsrat mitbestimmen oder nicht? Geht es zum Beispiel um Fragen der **Entlohnung**, besteht grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht. Ob der Betriebsrat auch mitreden darf, wenn der Verein einen Gehaltsteil als steuerfreien Übungsleiter-Freibetrag auszahlen möchte, hat nun das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) geklärt.

Vor das LAG war ein Betriebsrat gezogen, der sich bei einem gemeinnützigen Träger gebildet hatte. Der Träger setzte viele geringfügig Beschäftigte als „Ergänzungskräfte“ - unter anderem in einer offenen Ganztagschule - ein. Deren Tätigkeit erfüllte grundsätzlich die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Übungsleiter-Freibetrags, so dass der Träger in den Arbeitsverträgen eine Aufteilung vorsah. Der Betriebsrat war der Auffassung, die Aufteilung betreffe das ihm zustehende Mitbestimmungsrecht, weil es sich bei der Verrechnung des Übungsleiter-Freibetrags auf den Tariflohn um einen **Entlohnungsgrundsatz** handle.

Die Arbeitgeberin sei nicht gezwungen, den Übungsleiter-Freibetrag voll oder teilweise auf die von ihr ermittelte tarifliche Vergütung anzurechnen. Ihre Entscheidung, so zu verfahren, nehme den betroffenen Mitarbeitern die Möglichkeit, den Übungsleiter-Freibetrag für Tätigkeiten in Sportvereinen oder ähnliche Ehrenämter zu nutzen. Darüber hinaus nehme die Arbeitgeberin den davon betroffenen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern die Möglichkeit, auf Wunsch Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Das LAG ist dem nicht gefolgt. Der Übungsleiter-Freibetrag sei weder eine besondere **arbeitsrechtliche Methode** der Entgeltfindung noch eine besondere Strukturform des Entgelts. Vielmehr handle es sich um einen Begriff für einen bestimmten steuerrechtlichen Tatbestand. Demgemäß sei die von der Arbeitgeberin praktizierte Verfahrensweise auch keine „Verrechnung“ oder „Anrechnung“ eines besonderen Vergütungsteils auf das tariflich geschuldete Entgelt. Stattdessen handle es sich um eine bestimmte Art der lohnsteuerrechtlichen Behandlung des nach den einschlägigen tariflichen Regelungen verdienten Entgelts des Arbeitnehmers.

Hinweis: Gerne prüfen wir für Sie etwaige (lohn-)steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Ihrer Vereinbarungen mit geringfügig Beschäftigten.

Extremismus

Erwähnung im Verfassungsschutzbericht gefährdet die Gemeinnützigkeit

Nach dem Gesetz schließen sich Gemeinnützigkeit und Verfassungswidrigkeit aus. Wenn ein Verein ins Visier der Verfassungsschützer gerät und im Verfassungsschutzbericht erwähnt wird, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit. Wann eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht rechtmäßig ist, hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) geklärt.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein. Der Verfassungsschutz hatte ihn unter der Rubrik „Linksextremismus“ als Vorfeldorganisation der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) im Verfassungsschutzbericht genannt. Die Folge war unter anderem, dass das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkante. Vor dem OVG verlangte der Verein, dass die weitere Verbreitung des Verfassungsschutzberichts unterlassen werde und im nächsten Bericht eine Richtigstellung zu erfolgen habe.

Das OVG hat dem Verein teilweise recht gegeben. Für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung bzw. deren nachdrücklicher Unterstützung seien tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Das sei hier teilweise nicht der Fall gewesen. Bezüglich konkret im Verfassungsschutzbericht getroffener Aussagen folge aus dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** das Gebot, dass die grundrechtliche Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden müsse. Insbesondere sei es unzulässig, im Verfassungsschutzbericht feststehende Tatsachen zu behaupten, für die durch die tatsächlichen Anhaltspunkte kein ausreichender Verdacht begründet werde.

Hinweis: Da sich der Verein aber auch verfassungsfeindlich geäußert hatte, blieb sein Eintrag im Bericht. Damit dürfte die Gemeinnützigkeit nicht wiederzuerlangen sein.

Steuertipp

Wann können Sie vom Übungsleiter-Freibetrag Gebrauch machen?

Das ehrenamtliche Engagement Ihrer Helfer können Sie in Form des Übungsleiter-Freibetrags **bis zu 2.400 €** steuer- und abgabenfrei honorieren. Was hierbei zu beachten ist, hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zusammengefasst.

Begünstigt sind drei **Tätigkeitsbereiche**:

- nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine ver-

gleichbare Tätigkeit: Durch einen persönlichen Kontakt nehmen diese Personen Einfluss auf andere Menschen. Gemeinsamer Nenner ist hier die pädagogische Ausrichtung.

- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit: Hier muss eine eigenschöpferische Leistung erbracht werden, in der die individuelle Anschauungsweise und Darstellungskraft zum Ausdruck kommt und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine gewisse, objektiv festzustellende Gestaltungshöhe erreicht.
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen: Hier kümmern sich die Helfer um alte oder behinderte Menschen und können auch betreuende Hilfstätigkeiten wie Reinigen der Wohnung, Kochen oder Einkaufen ausüben.

Hinweis: Vergüten können Sie nur Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich. Wenn die Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. beim Sommerfest) ausgeübt werden, können Sie den Übungsleiter-Freibetrag (und auch die Ehrenamtszuschale) dagegen nicht gewähren.

Der Gesetzgeber fordert, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handelt. Ihre Helfer erfüllen dieses Kriterium, wenn deren Tätigkeit - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiters in Anspruch nimmt. Vereinfachend geht die Finanzverwaltung bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden davon aus, dass die Eindrittelgrenze erfüllt ist.

Im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung sollten Sie die Zeiten festhalten und im Vorstand regeln, wer dafür zuständig ist.

Hinweis: Die steuerliche Berücksichtigung der Ausgaben von Übungsleitern war lange umstritten. Zu einer Sporttrainerin, die steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiter-Freibetrags erzielte, hat der Bundesfinanzhof 2018 entschieden (vgl. Ausgabe 09/18): Sie kann die damit zusammenhängenden Aufwendungen insoweit abziehen, als sie die Einnahmen übersteigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Trainerin mit Einkünfterzielungsabsicht tätig ist.

Mit freundlichen Grüßen

